



Datum: 20.11.2014  
Dezernat/Amt: Kämmerei  
AZ/Bearbeiter.: D3 / 30 / Schwarzkopf, Stephanie  
Vorlage: 608/2014

## SITZUNGSVORLAGE

**Thema:** **Betrauung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

frühere Beratungen:

**Anlagen:** Betrauungsakt

**Sachvortrag :** Herr Landrat Wölfle **Zeitdauer (ca.):** 15 Min.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage.
2. Der Kreistag beschließt, den Betrauungsakt gegenüber der WFB durch einen Verwaltungsakt bekanntzugeben.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Verwaltung und Kultur	Vorberatung	04.12.2014	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	16.12.2014	öffentlich

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
<b>Einnahmen:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
<b>Mittelbereitstellung im Haushalt:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
		HHSt.:	
		Bez. HHSt.:	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
<b>ggf. noch bereit zu stellen:</b>			<b>Euro</b>
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
		HHSt.:	
		Bez. HHSt.:	

<b>Medien:</b>	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

<b>Elektronisch mitgezeichnet von:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Amt für Kreisentwicklung und Baurecht

## 1. Ausgangslage:

Der Landkreis Bodenseekreis ist aufgrund Gesellschaftsvertrag vom 02.08.2006 einer von 24 öffentlichen Gesellschaftern der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB). Weitere acht Unternehmen vervollständigen den Gesellschafterkreis der WFB. Vier Volksbanken und Sparkassen unterstützen die WFB als Konsortialpartner. Im Gesellschaftsvertrag beauftragten die Gesellschafter die WFB mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die für eine Wirtschaftsförderung typisch sind und sich der „Allgemeinen Daseinsvorsorge“ zuordnen lassen. Die WFB fokussiert hierbei ihre Aktivitäten auf Themen, die allen (öffentlichen) Gesellschaftern gleichermaßen zugutekommen und bei denen es ineffizient wäre, würde jeder einzelne Gesellschafter sich in diesem Bereich betätigen (z. B. Existenzgründerberatung, Standortmarketing usw.).

## 2. Sachverhalt:

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in einer Gebietskörperschaft ist eine „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI). Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen öffentliche Gelder (was bei der WFB der Fall ist), **können** diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter **Betrauungsakt** (= eine öffentliche Institution betraut ein Unternehmen mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) besteht. Die diesbezüglich aktuell gültigen Rechtsvorschriften wurden im Jahr 2012 von der EU-Kommission erlassen.

Der Betrauungsakt ist nach Ansicht der EU-Kommission ein legislatives oder regulatorisches Instrument. Er muss Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren und die Parameter für die Ausgleichsleistungen (= jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= die Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzusehen.

Der Gesellschaftsvertrag der WFB (seit dem Jahr 2006 unverändert) enthält bereits relevante inhaltliche Punkte, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Es fehlen jedoch z. B. konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Berechnung und Überwachung einer Überkompensation der Ausgleichsleistungen, die der WFB gewährt werden. Darüber hinaus fehlt nach heutiger Gesetzeslage der **Organisationsakt** (= ein Dokument, das die Bezeichnung „Betrauungsakt“ trägt). Von daher ist geboten, die Tätigkeit der WFB mit einem Betrauungsakt, der die Regelungen des Gesellschaftsvertrags ergänzt, beihilfenkonform abzusichern. Ein solcher Betrauungsakt ist von jedem öffentlichen Gesellschafter der WFB (Kreis, Stadt, Gemeinde) **gleichlautend** zu beschließen. Er hat die in der Vorlage genannten Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der WFB übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Das weitere Procedere gestaltet sich wie folgt:

1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt (siehe Anlage)
2. Der Landrat des Landkreises Bodenseekreis teilt mittels eines Verwaltungsaktes der Geschäftsführung der WFB den Beschluss des Betrauungsaktes mit.
3. Die Gesellschafterversammlung der WFB weist den Geschäftsführer an, die im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten.

## 3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

**4. Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage.**
- 2. Der Kreistag beschließt, den Betrauungsakt gegenüber der WFB durch einen Verwaltungsakt bekanntzugeben.**